

11795/AB**vom 04.11.2022 zu 12131/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at****Bundesministerium**

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.644.062

. November 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, Genossinnen und Genossen haben am 08. September 2022 unter der **Nr. 12131/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Lebensgefahr bei Transporten von 24 Stunden Betreuerinnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Sind Ihnen die Vorkommnisse im Zusammenhang mit den Transporten von 24 Stunden Betreuerinnen aus dem Ausland nach Österreich bekannt?*

Das Thema der Beförderung von 24-Stunden-Betreuer:innen aus dem Ausland ist seit etlichen Jahren in meinem Ressort bekannt und anhängig und wird u. A. in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer geregelt, insbesondere auch, um illegalen und nicht kontrollierbaren Beförderungsarten entgegenzuwirken.

Zu Frage 2:

- *Liegt bei diesen Transporten, die regelmäßig stattfinden, eine Kraftfahrlinie vor?*

Hier liegen keine Kraftfahrlinienverkehre vor. Eine Kraftfahrlinie ist ein regelmäßiger, öffentlicher, also für jedermann zugänglicher und streckengebundener Verkehrsdienst mit festen Haltestellen, der mit Omnibussen (Fahrzeuge, die geeignet sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers/der Fahrerin zu befördern) betrieben wird.

Hingegen werden 24-Stunden-Betreuer:innen größtenteils mit PKW (maximal neun Personen einschließlich des Fahrers/der Fahrerin) in vorher festgelegten Personengruppen befördert. Es handelt sich somit um Gelegenheitsverkehre.

Zu Frage 3:

- *Liegt ein anderer konzessionspflichtiger Transport vor?*

Es handelt sich meist um mit PKW durchgeführte Gelegenheitsverkehre, die, wenn sie von in Österreich ansässigen Unternehmen durchgeführt werden, einer gewerberechtlichen Konzession und wenn sie von im Ausland ansässigen Unternehmen durchgeführt werden, einer Genehmigung für grenzüberschreitende Beförderungen nach § 11 Gelegenheitsverkehrsgesetz bedürfen.

Zu Frage 4:

- *Wurde mit Rumänien eine zwischenstaatliche Vereinbarung über Kraftfahrlinien abgeschlossen? Gibt es bei allfälligen zwischenstaatlichen Abkommen besondere Bestimmungen für den Transport von 24 Stunden Betreuerinnen?*

Es wurde zwischen Österreich und Rumänien eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen (BGBL. Nr. 496/1984), die den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr und den grenzüberschreitenden Straßenpersonenverkehr mit Omnibussen regelt. Diese Vereinbarung umfasst demnach nicht die Beförderung von 24-Stunden-Betreuer:innen mit PKW. Der grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehr mit PKW unterliegt dem österreichischen Gelegenheitsverkehrsgesetz.

Zu Frage 5:

- *Sind im Verkehrsunternehmensregister Unternehmen, die sich dem Transport der 24 Stunden Betreuerinnen widmen, eingetragen? Wenn ja, wie viele?*

Das Verkehrsunternehmensregister basiert auf der EU-Verordnung (EU) Nr. 1071/2009 und erfasst demnach nur Personenverkehrsunternehmen, die Beförderungen mit Fahrzeugen durchführen, die mehr als 9 Personen einschließlich des Fahrers/der Fahrerin befördern können.

Zu Frage 6:

- *Welche Maßnahmen der Überprüfung dieser Kraftfahrlinien wurden vom Ministerium gesetzt?*

Es handelt sich nicht um Kraftfahrlinienverkehre, sondern größtenteils um Gelegenheitsverkehre mit PKW, die – sofern sie von im Ausland ansässigen Unternehmen durchgeführt werden - genehmigungspflichtig gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrsgesetz sind.

Eine Genehmigung wird auf Antrag des Unternehmens nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren (mit Zustimmung der WKÖ und der BAK) für einen bestimmten Zeitraum, jedoch maximal ein halbes Jahr erteilt. Die Zulassung zum Beruf des:der Personenkraftverkehrsunternehmers:in mit PKW im jeweiligen Niederlassungsstaat wird vorab geprüft. Ein lückenlos dokumentiertes Fahrtenheft ist zu führen und wird vom Ministerium überprüft. Straßenseitige Kontrollen werden von den zuständigen Straßenaufsichtsorganen durchgeführt.

Zu Frage 7:

- *Wurde bei den oben angeführten Unfällen eine Überprüfung, ob eine Konzession erteilt wurde, vorgenommen? Wenn nein, warum nicht?*

Gelegenheitsverkehre mit PKW sind – sofern sie von im Ausland ansässigen Unternehmen durchgeführt werden - genehmigungspflichtig gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrsgesetz. Diesen wird weder eine Konzession im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes noch eine Konzession im Sinne des Gelegenheitsverkehrsgesetzes erteilt. Eine Informationsverpflichtung im Falle von Unfällen an die zuständigen Behörden ist in den Materiengesetzen nicht vorgesehen.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Gibt es Kooperationen mit dem Bundesministerium für Inneres, um die Transporte der 24 Stunden Betreuerinnen sicherer zu machen?*
- *Gibt es Kooperationen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, um die Transporte der 24 Stunden Betreuerinnen sicherer zu machen?*

Mein Ministerium arbeitet auf vielen Ebenen mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zusammen. Dies betrifft hinsichtlich des BMI insbesondere Informationen hinsichtlich der straßenseitigen Kontrollen, Schwerpunktaktionen, Rechtsauskünfte etc., hinsichtlich des BMAW betrifft dies vor allem den gegenseitigen Informationsaustausch. Straßenseitige Kontrollen werden jedoch von den zuständigen Straßenaufsichtsorganen durchgeführt.

Zu Frage 10:

- *Welche Maßnahmen können sie setzen, um die Transporte von 24 Stunden Betreuerinnen sicherer zu machen?*

Eine Genehmigung wird auf Antrag des Unternehmens nach dem hierfür vorgesehenen Verfahren (mit Zustimmung der WKÖ und der BAK) für einen bestimmten Zeitraum, jedoch maximal ein halbes Jahr erteilt. Die Zulassung zum Beruf des:der Personenkraftverkehrsunternehmers:in mit PKW im jeweiligen Niederlassungsstaat wird vorab geprüft. Ein lückenlos dokumentiertes Fahrtenheft ist zu führen und wird vom Ministerium überprüft. Straßenseitige Kontrollen werden von den zuständigen Straßenaufsichtsorganen durchgeführt.

Zusätzliche Maßnahmen zur Herstellung von mehr Sicherheit bei der Beförderung von 24-Stunden-Betreuer:innen sollten im Bereich der Organisation und Abwicklung der Beförderung hergestellt werden. Hier gilt es, die zuständigen Stakeholder wie Pflegeorganisationen und Interessensvertretungen besser zu vereinen.

Leonore Gewessler, BA

